

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**dem Kreis Warendorf, Amt für Jugend und Bildung, vertreten durch den Landrat,
Waldenburger Straße 2 in 48231 Warendorf**

und

**der Stadt/Gemeinde XY, vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
Adresse**

- **Im Folgenden Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung**

**über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf
ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz –
GaFöG) nach § 24 Abs. 4 SGB VIII**

Präambel

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) hat der Bund am 02.10.2021 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder durch Änderungen des SGB VIII verbindlich festgelegt. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs richtet sich gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII unmittelbar und ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe („Gewährleistungsverpflichtung“). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist demnach verpflichtet, Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, wenn anspruchserfüllende Angebote an offenen Ganztagschulen (OGS) nicht zur Verfügung stehen. Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem Schuljahr 2026/2027 kann sowohl im Offenen Ganztags als auch in Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt werden.

In Abstimmung mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Kreis Warendorf wurde vereinbart, dass die Kommunen die Erfüllung des Rechtsanspruchs selber verantworten können, deren Umsetzung in der nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation der Aufgaben nach § 24 Abs. 4 SGB VIII geregelt ist. Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

Auf Basis des Zusammenwirkens aller Beteiligten erfolgt nach den hier beschriebenen Zuständigkeiten und Aufgabenabgrenzungen eine dem Bedarf entsprechende und qualitativ hochwertige Bereitstellung von Betreuungsplätzen in den einzelnen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung.

§ 1

Aufgabenbeschreibung

- (1) Unter Berücksichtigung des geltenden Rechts stehen den Städten und Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung die Zuwendungen des Landes für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich zur Verfügung.
- (2) Die Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung nehmen die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Primarbereich gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem Schuljahr 2026/2027 eigenständig wahr. Die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze werden dabei beachtet.

Die Städte und Gemeinden und das Amt für Jugend und Bildung führen die Planung und die Qualitätssicherung partnerschaftlich durch. Die jeweiligen Erfahrungen werden durch das Amt für Jugend und Bildung zusammengeführt, aufbereitet und nutzbar gemacht. Eine Aktualisierung der so erhobenen Daten wird alle zwei Jahre durch das Amt für Jugend und Bildung durchgeführt.

- (3) Die Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Offenen Ganztagschulen nach § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten nach § 9 Abs. 2 SchulG sowie die Übernahme der Kosten, die sich aus dem Anspruch der Kinder auf einen Betreuungsplatz aus den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie der Bedarfsplanung des Kreises Warendorf ergeben. Sie tragen Sorge für die Vermittlung von Kindern in ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot an der Grundschule.

Folgende Aufgabenbereiche werden den Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung zugeschrieben:

- a. Die Städte und Gemeinden stellen dem Amt für Jugend und Bildung die notwendigen Daten, u.a. die Anzahl der schulpflichtigen Kinder, Wanderungsbewegungen sowie Daten zur städtebaulichen Entwicklung für die Bedarfsplanung zur Verfügung.
- b. Die Städte und Gemeinden führen die erforderlichen Trägersauswahlverfahren durch und entscheiden über den Träger neuer Ganztagsbetreuungsangebote durch Beschluss.
- c. Die Städte und Gemeinden stellen die entsprechende Infrastruktur und Dienstleistungen zur Realisierung von Neubauten inkl. der Planungsleistungen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Daseinsvorsorge zur Verfügung.

- d. Die Städte und Gemeinden verantworten die räumliche Ertüchtigung und Ausgestaltung vor dem Hintergrund der inklusiven Teilhabe aller Kinder am Betreuungsangebot.
 - e. Die Städte und Gemeinden führen die Anmeldeverfahren für die Ganztagsbetreuung eigenständig durch und übermitteln die Zahlen an das Amt für Jugend und Bildung.
 - f. Die Städte und Gemeinden nehmen alle verwaltungsrechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von Betreuungsplätzen wahr.
 - g. Die Städte und Gemeinden bleiben weiterhin für die Bemessung, Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge zuständig. Diese werden wie bisher in den entsprechenden kommunalen Gremien beschlossen.
 - h. Die Städte und Gemeinden gründen kommunale Qualitätszirkel OGS zur Sicherstellung der pädagogischen Qualität in den Ganztagschulen.
- (4) Das Amt für Jugend und Bildung stellt im Rahmen der Jugendhilfeplanung eine kontinuierliche Beratung, Betreuung und Begleitung sicher.
Folgende Aufgaben werden dem Amt für Jugend und Bildung zudem zugeschrieben:
- a. Das Amt für Jugend und Bildung unterstützt die Städte und Gemeinden bei einer strukturierten Bedarfsplanung und kooperiert dabei eng mit der Kindergartenbedarfsplanung des Kreises Warendorf.
 - b. Das Amt für Jugend und Bildung beteiligt sich an der Schulentwicklungsplanung.
 - c. Das Amt für Jugend und Bildung ist ständiger Teilnehmer an dem kommunalen Qualitätszirkel OGS und bietet fachliche Begleitung an.
 - d. Das Amt für Jugend und Bildung beteiligt sich an der Entwicklung gemeinsamer Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulträger und OGS-Träger sowie bei der Überarbeitung bestehender Kooperationsvereinbarungen.
 - e. Das Amt für Jugend und Bildung führt die kontinuierliche Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII durch.
- (5) Die Städte und Gemeinden sowie das Amt für Jugend und Bildung kooperieren sowohl im Einzelaustausch als auch in kreisweiten und multiprofessionellen Netzwerken (u.a. AG Städte und Gemeinden, Kommunale Qualitätszirkel, kommunale Schulentwicklungsplanung).
- (6) Die Städte und Gemeinden und das Amt für Jugend und Bildung entwickeln ein gemeinsames Verständnis im Rahmen des Kinderschutzes.
- a. Das Amt für Jugend und Bildung unterstützt die Städte und Gemeinden sowie die OGS-Träger bei der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten.
 - b. Die Städte und Gemeinden verpflichten die OGS-Träger dazu, von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.

§ 2

Rechtsstreitigkeiten

Ansprüche gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII bestehen auch bei der einvernehmlichen Wahrnehmung der Aufgaben durch die Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung gegenüber dem Kreis Warendorf und werden im gegebenen Fall gerichtlich gegenüber dem Kreis Warendorf geltend gemacht. Der Kreis Warendorf wird etwaige gerichtliche Verfahren jeweils in enger Abstimmung mit der betroffenen Kommune führen.

Sofern in den Prozessen eine weitergehende Verpflichtung des Kreises Warendorf ausgeurteilt wird, stellen die Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung entsprechend der in § 1 übernommenen Pflichten den Kreis Warendorf im Innenverhältnis frei und erstatten etwaige Prozesskosten und Verdienstausfälle der Eltern.

§ 3

Inkrafttreten und Vertragsdauer

- (1) Die Vereinbarung gilt unbefristet ab dem 01.08.2026.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung erst in Kraft tritt, wenn alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung sowie der Kreis Warendorf diese rechtsverbindlich unterschrieben haben.
- (3) Die Vertragsparteien streben eine dauerhafte Vereinbarung an. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung besteht nur unter den Voraussetzungen des § 59 SGB X. Die ordentliche Kündigung durch eine oder mehrere kreisangehörige Kommunen bedarf einer Kündigungsverlaufzeit von zwei Jahren zum Jahresende und lässt das zwischen den übrigen Vertragsbeteiligten bestehende Vertragsverhältnis unberührt. Eine Kündigung durch den Kreis Warendorf führt jedoch zur Auflösung des gesamten Vertragsverhältnisses.

§ 4

Loyalitätsklausel

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine in den finanziellen Auswirkungen ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.

_____, den _____

Warendorf, den _____

Bürgermeister/Bürgermeisterin

Landrat